



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Deutsche Bodenreform**

**Damaschke, Adolf**

**Leipzig, 1929**

3. Reichsheimstätten und Wohnheimstätten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

### 3. Reichsheimstätten und Wohnheimstätten

Deutscher Boden, bei dem nach der Reichsverfassung jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden soll, kann naturgemäß aus öffentlicher Hand nur in gesicherter Rechtsform ausgewiesen werden. Neben der Form des „Ulmer Wiederkaufsrechts“ oder des „Erbbaurechts“ schuf die Nationalversammlung aus dem Entwurf zum Kriegerheimstättengesetz am 20. Mai 1920 das Reichsheimstättengesetz. Seitdem ist das Wort „Reichsheimstätte“ ein bestimmter juristischer Begriff. Wird es für ein Bodenstück in das Grundbuch eingetragen, so bleibt dieses dauernd vor jedem Mißbrauch geschützt. Bei freiwilligem Aufgeben des Heimstättens hat der Ausgeber das Recht des Wiederkaufs für den Boden, dessen Preis stets gesondert eingetragen werden muß. Für private Schulden kann der Heimstätter durch Zwangsversteigerung nicht von der Heimstätte vertrieben werden. Was einst die Reichsten unter großem Opfer in der Form der Fideikommissse erstrebten: wirklich gesicherten Familienbesitz — das wird in verbesserter Form durch dieses „Volksfideikommiß“ jeder Familie zugänglich.

Das Reichsheimstättengesetz ist schon in tausendfacher Form deutschen Familien zum Segen geworden. Insbesondere sei an die Verordnung vom 11. Mai 1924 erinnert, die den abgebauten Beamten es ermöglichte, einen Teil der Abfindung zum Zwecke der Heimstättenbildung zu kapitalisieren.

Unter Führung des Heimstättenamtes der deutschen Beamenschaft wurde rund 3500 abgebauten Beamten dadurch der Weg zu einem gesicherten Heim erschlossen. Dem unermüdlchen Drängen des verdienten Lei-

ters jenes Heimstättenamtes, Johannes Lubahn, ist das Beamtenheimstättengesetz vom 18. Juni 1927 zu danken. Nun kann jeder Beamte, Geistliche, Lehrer durch die Abtretung eines Teiles seines Monatsgehalts mit Hilfe der Beamtenbausparkasse (Berlin NW, Lessingstraße 11) den Besitz einer gesicherten Heimstätte erlangen.

Die Voraussetzung zu einer Heimstättenbildung großer Art aber bleibt naturgemäß billiger Boden. Deshalb nahm die Nationalversammlung einstimmig am 29. April 1920 einen Antrag der Deutschen Volkspartei und der Deutschdemokratischen Partei an, der die Regierung ersuchte,

„tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechts, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird“.

Auf Grund dieses Beschlusses der Nationalversammlung wandte sich der damalige Reichsarbeitsminister Schlick am 21. Mai 1920 an mich:

„Ich beabsichtige, bei der weiteren Förderung des Heimstättenwesens in engster Fühlung mit den interessierten Kreisen zu verfahren und zu diesem Zweck bei meinem Ministerium einen ‚Ständigen Beirat für Heimstättenwesen‘ einzurichten. In diesen Beirat, dem auch die Referenten meines Ministeriums angehören sollen, gedenke ich als ehrenamtliche Mitglieder führende Persönlichkeiten zu berufen, welche durch ihr bisheriges Wirken ihr Interesse an der Verwirklichung des Heimstättengedankens und ihre Sachkunde auf diesem Gebiete bewiesen haben. Ich beehre mich, Sie um die Übernahme des Vorsitzes in diesem Ausschuß zu ersuchen.

Die Mitglieder des Beirats würden von allen Maßnahmen, welche das Reich oder die Länder zur Ausführung des Heimstättengesetzes treffen, unterrichtet werden. Sie würden daher ein genau zutreffendes Bild über die Entwicklung des Heimstättenwesens erhalten und übersehen können, welche Schritte jeweils zu seiner weiteren Förderung notwendig wären.

Die Aufgabe dieses Beirats würde einmal darin bestehen, die Reichsregierung bei der Durchführung des Heimstättengesetzes, soweit diese zur Zuständigkeit des Reiches gehört, durch sachverständigen Rat zu fördern. Darüber hinaus aber würde er vor allem berufen sein, von sich aus der Reichsregierung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und die Reichsregierung bei der Überwindung der mannigfachen Hemmnisse zu stützen, die der Durchführung des Heimstättengedankens entgegenstehen. Die Reichsregierung würde ihn ferner für alle auf dem Gebiet des Heimstättenwesens zu treffenden Maßnahmen gutachtlich hören. Endlich würde er durch die Beziehungen seiner Mitglieder zu den an der Durchführung des Heimstättengesetzes interessierten Kreisen in der Bevölkerung, in den Parlamenten, Vereinen, Verbänden usw. Aufklärung über den Stand des Heimstättenwesens verbreiten können.“

Auf meinen Vorschlag wurden als Mitglieder in diesem Beirat berufen je ein Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (freigewerkschaftlich), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich-national), des Verbandes der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker), der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa), des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und des Heimstättenamtes der Deutschen Beamtenenschaft. Dazu sechs Einzelmitglieder: Oberbürgermeister Dr. Belian (Eilenburg), Präsident des Reichsstädtebundes, Geheimer Justizrat Professor

Dr. Erman (Münster), Professor Dr. Boldt, Vorsitzender des Finanzamtes Göttingen, Baurat Siebold (Bethel), Ökonomierat Echtermayer, Direktor der staatlichen Gärtnerlehranstalt Dahlem, Dr. h. c. von Wagner (Ulm); nach dessen Tode trat Oberbürgermeister Dr. Trautmann (Braunschweig) an seine Stelle, der in Frankfurt a. d. Oder vorbildliche praktische Bodenreformarbeit durch Errichtung von 1100 Heimstätten geleistet hat.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, schuf der „Ständige Beirat“ mit Hilfe zahlreicher von ihm berufenen Sachverständigen den „Gesetzentwurf über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz)“.

Große Heimstättentagungen in Berlin, Köln, Chemnitz, Kaiserslautern, Breslau, Karlsruhe, Dessau, Stuttgart forderten dieses Gesetz.

In Breslau vereinigten sich für dieses Gesetz 12000 Menschen aller Parteien. Das „Korrespondenzblatt“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärte in Nr. 53 von 1921, daß das Zusammenwirken der Gewerkschaften mit den Bodenreformern geschichtliche Bedeutung habe:

„Denn es ist der Ausdruck für eine zwiefache Erkenntnis, die mit Gewalt sich den Massen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aufdrängt:

1. Mit Änderung des Bodenrechts muß jede soziale Reform beginnen.
2. Die Möglichkeit zur Reform ist gegenwärtig außergewöhnlich günstig.“

In Köln begrüßte der Oberbürgermeister Dr. Adenauer, Präsident des Preussischen Staatsrates, den Heimstättentag am 11. März 1921 mit den Worten:

„Die bodenreformerischen Fragen sind nach meiner Überzeugung Fragen der höchsten Sittlichkeit. Es nützt Ihnen alles nichts, was Sie sonst machen, im Schulwesen, mit Kultur- — mit dem Wort wird ja solch furchtbarer Mißbrauch getrieben —, die ganze Volkshunst, Volksbildung — alles das nützt Ihnen nichts, wenn Sie nicht das Übel an der Wurzel fassen!“

Am 4. Mai 1926 wurde um den Entwurf im Reichstag lebhaft gekämpft. Ein Führer der Gegner stellte den Antrag auf namentliche Abstimmung, „um einmal genau festzustellen, wo hier im Hause die Bodenreformer sitzen!“ In der namentlichen Abstimmung am 5. Mai wurde mit 243 Stimmen gegen 136 Stimmen der Antrag angenommen:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfs des ‚Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium‘ vorzulegen.“

Die Linksparteien, das Zentrum und die Nationalsozialistische Arbeiterpartei stimmten geschlossen für den Antrag; aber — und das ist ein großer Sieg der Bodenreformarbeit — keine einzige Partei stimmte geschlossen gegen den Antrag. In dem Wahlkampf zu der Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 spielte diese Abstimmung eine wesentliche Rolle. Von den 136 Neinsagern wurden 48 nicht wiedergewählt! Nun hat der „Ständige Beirat“ es für seine Pflicht gehalten, noch einmal alle Bedenken, die innerhalb und außerhalb des Reichstags laut wurden, sorgsam zu prüfen. In einer ausgedehnten Sitzung am 17. Oktober 1928 hat er danach einen neuen „Entwurf“ aufgestellt (vgl. „Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes“. Nach den Beschlüssen des „Ständigen